

Der Magistrat



Stadtverwaltung Rodgau – Hintergasse 15 – 63110 Rodgau

Piratenpartei Offenbach-Land
Herr Karlheinz Zoth
Bürgermeister-Hainz-Straße 17
63165 Mühlheim am Main

Ihr Ansprechpartner:

Gerhard Weitz
Fachbereich Öffentliche Sicherheit
und Ordnung
Fachdienst 5, Dezernat II
Zimmer Nr 1.45
Telefon 06106 693-1254
Fax 06106 693-2000
E-Mail: ordnungsamt@rodgau.de
Hintergasse 15

Rathaus-Zentrale
Telefon 06106 693-0
Fax 06106 693-2000

Ihre Zeichen

Ihr Schreiben vom
06.03.2014

Unser Zeichen
51 Wz

Datum
07.03.2014

Plakatierung

Sehr geehrter Herr Zoth,

gem § 16 Hessisches Straßengesetz wird Ihnen jederzeit widerruflich die Erlaubnis erteilt, zum Hinweis auf die

Europawahl am 25.05.2014

100 Plakate in der Stadt Rodgau, in der Zeit vom 26.04.2014 bis 25.05.2014 auf öffentlicher Verkehrsfläche (keine befriedeten Grundstücke) aufzustellen

Folgende Auflagen werden erteilt:

- 1) Die Plakate dürfen nicht verkehrsbehindernd aufgestellt werden.
- 2) Die Plakate dürfen nicht an Verkehrszeichen im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen von Straßen sowie im unmittelbaren Einfahrtsbereich zu den Kreiseln angebracht werden. **Ein Anbringen im gesamten Bereich der Verkehrskreisel ist ebenfalls untersagt.**
- 3) Sie dürfen in Form, Farbe und Ausführung nicht mit amtlichen Verkehrskennzeichen zu verwechseln sein.
- 4) Gemäß § 55 Anlage 2, Punkt 10.1 1 der Hessischen Bauordnung dürfen die Plakate nur in der in dieser Erlaubnis angegebenen Zeit aufgestellt werden und nicht größer als 1,0 m² sein.

- 5) Außerhalb der geschlossenen Ortschaft, sowie außerhalb der Gehwege an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen muss die Genehmigung von der Straßenverkehrsbehörde Offenbach-Land und des Hessischen Straßenbauamtes Frankfurt eingeholt werden.
- 6) Gemäß Verwaltungsverordnung zu § 29 StVO ist die Stadt Rodgau von allen Schadensersatzansprüchen, die durch das Aufstellen von Plakaten entstehen, freizustellen. Eine Wiedergutmachung von Schäden ist von den Verantwortlichen der Plakatierung zu übernehmen.
- 7) Das Anbringen/Aufstellen von Plakaten an oder vor Ortsbild prägenden Gebäuden ist untersagt. Eine Überprüfung und gegebenenfalls kostenpflichtige Entfernung behalten wir uns vor
- 8) Die Erteilung weiterer Auflagen bleibt uns vorbehalten
- 9) Die aufgestellten bzw. angebrachten Plakate sind spätestens am 1. Werktag nach dem Veranstaltungstag durch die/den Antragsteller/in aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

Gebührenfestsetzung.

Lt. Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) werden die Gebühren auf Euro ./ festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich beim

- Magistrat der Stadt Rodgau, Hintergasse 15, 63110 Rodgau

einzulegen

oder zur Niederschrift im dortigen Dienstgebäude zu erheben. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so ist maßgebend der Tag des Eingangs beim Magistrat der Stadt Rodgau, nicht der Tag der Absendung.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landrat des Landkreises Offenbach in 63128 Dietzenbach, Werner-Hilpert-Straße 1 gewahrt.

Es wird gebeten, die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Soweit gegen die Sacherteilung kein Widerspruch erhoben wird und alleine die Kostenbescheinigung dieses Bescheides angegriffen werden soll, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37 64293 Darmstadt, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden

Die Klage muss die Klägerin oder der Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den
Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.
Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.
Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.
Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Gerhard Weitz